

7. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.12.1998

vom 22.12.2014

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW vom 20.12.2011, S. 687) sowie der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.12.1998 in der geänderten Fassung vom 23.12.2013, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 19.12.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt ersetzt:

„sofern Regenwasser von diesen Flächen in die städtische Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Zusatzgebühr von **0,37 €/qm** erhoben. „

Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **12,99 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrenen Klärschlamm.**“

Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **9,88 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrener Grubeninhalt.**“

Abs. 6 wird wie folgt ersetzt:

„Für die Auslegung zusätzlicher Schlauchlängen über 25 m hinaus werden bei der Abfuhr von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **1,64 €/lfdm** erhoben.“

Abs. 7 wird wie folgt ersetzt:

Für eine vom Betreiber/Nutzungsberechtigten einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube verschuldete vergebliche Anfahrt des Entsorgungsunternehmens wird eine Gebühr von **47,60 €** erhoben.

Abs. 8 wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebühr für die Behandlung von Schlamm aus Fettabscheidern / Abwasservorbehandlungsanlagen beträgt **19,96 € je angefangenen m³.**“

Abs. 9 wird wie folgt ersetzt:

Für die An- und Abfahrt für Einzelabfahrten, die außerhalb der regulären Termine auf Wunsch des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten stattfinden, wird zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 4 und 5 eine Gebühr von **150,00 €** erhoben.

Artikel 2

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis hierüber obliegt dem Gebührenpflichtigen.“

Artikel 3

§ 5 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Der Wassermesser muss vom Abwasserbetrieb Warendorf abgenommen worden sein.“

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.12.1998

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 22.12.2014

Gez.

Jochen Walter
Bürgermeister